



Stadt Köln  
32 / 1.31 - 1  
Eing. 18. Dez. 2002  
für öffentliche Ordnung

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln  
Oberbürgermeister/in  
in Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen

Landräte  
in Aachen, Bergheim, Düren,  
Bergisch-Gladbach, Euskirchen,  
Heinsberg, Gummersbach und Siegburg

18. Dez. 2002  
Eing. 18. Dez. 2002  
Zentrale Dienste/Postsenden

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln  
Auskunft erteilt:

Frau Eichel

annelore.eichel@bezreg-koeln.nrw.de

Zimmer: H 3

Durchwahl: (0221) 147 - 2116

Telefax: (0221) 147 - 2305

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):

21.1.9.1-305/02

*vom Oberbürgermeister*

Datum: 17.12.2002

*17.12.02  
als wichtiger Eingang,  
weggelassen.*

*K. J.*

**Feiertagsgesetz NW**

Veranstaltungen an stillen Feiertagen im Sinne des § 6 Feiertagsgesetz NW

Meine Rundverfügung vom 31.03.1993 Az: 21.1.9.1-246/92

Nach meiner Kenntnis haben auch in diesem Jahr Veranstaltungen an den stillen Feiertagen stattgefunden, die nicht im Einklang mit dem Feiertagsgesetz NW stehen.

Ich weise daher nachstehend nochmals auf die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen hin.

Nach Art. 140 GG und Art. 139 Weimarer Reichsverfassung sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung verfassungsgesetzlich gewährleistet und dem gesetzlichen Schutz unterstellt. Artikel 25 Abs. 1 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung konkretisiert den Schutz dieser Tage dahingehend, dass sie ausdrücklich auch als Tage der Gottesverehrung und körperlichen Erholung dienen.

Als „institutionelle Garantie“ gewährleistet der Sonn- und Feiertagsschutz die Arbeitsruhe und seelische Erhebung als Grundelement des sozialen Zusammenlebens der staatlichen Ordnung.

Da somit der Kernbereich der Sonn- und Feiertagsgarantie zu erhalten ist, steht der Sonn- und Feiertagschutz trotz der zunehmenden Säkularisierung und des tiefgreifenden Wandels des

**Sprechzeiten:**

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

telefonisch: montags - donnerstags von 8:30 - 17:00 Uhr,  
freitags von 8:30 - 15:30 Uhr

**Telefon:** (0221) 147-0

**E-Mail:** poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

**Internet:** http://www.bezreg-koeln.nrw.de

**Zu erreichen mit:**

DB bis Köln Hbf  
U-Bahn Linien  
3,4,5,12,14,16,18  
bis Appellohofplatz

**Überweisungen an LK Köln:**

Deutsche Bundesbank, Filiale Köln  
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20  
WestLB, Düsseldorf  
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

gesellschaftliche Lebens und der damit verbundenen Veränderungen im Freizeitverständnis und -verhalten der Bevölkerung weder zur Disposition der „Freizeitgesellschaft“ noch zu der des einfachen Gesetzgebers oder gar zu der der Gerichte und Verwaltung (OVG Rh. PF. Urteil vom 11.03.1992 DVBl. 1992, 44,45).

Diese klaren verfassungsrechtlichen Vorgaben grenzen das Recht auf individuelle Freizeitgestaltung als Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit und personellen Selbstbestimmung gemäß Art. 2 und Art. 1 GG ein und bedingen eine strenge Auslegung des nordrhein-westfälischen Feiertagsgesetzes.

Daher ist im Rahmen einer gesetzeskonformen Auslegung des Begriffes „der Unterhaltung dienende öffentliche Veranstaltung“ gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 Feiertagsgesetz NW eine restriktive Handhabung weiterhin angezeigt.

Nach allgemeinem Sprachverständnis dient der Unterhaltung „jede Veranstaltung, die angenehmen Zeitvertreib, Geselligkeit sowie Erholung und Entspannung vermitteln soll“ (vgl. Mattner, Sonn- und Feiertagsgesetz, 2. Auflage 1991, Seite 223).

Unter diesen Veranstaltungsbegriff fallen grundsätzlich Theateraufführungen – auch für Kinder -, Opern, Operetten, Musicals, Puppenspiele, Ballett, Tanz und jegliche Musikdarbietungen.

Art. 139 Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Art. 140 GG laufen jedoch solche Veranstaltungen nicht zuwider, die die Zweckbestimmung der Sonn- und Feiertage verwirklichen. Zulässig an den stillen Feiertagen sind demnach Veranstaltungen religiöser oder weihvoller Art oder sonst ernsten Charakters, die dem besonderen Wesen dieser Feiertage entsprechen.

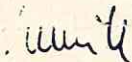
Klassische Musik und ernste Theateraufführungen sind an diesen Tagen nur erlaubt, wenn sie weihvoll/religiös (z.B Oratorium/Requiem) sind oder wenn die Darbietungen dem Wesen des jeweiligen Feiertages entsprechen und gerade an diesem Tag aufgeführt werden sollen. Im Zweifelsfall hat der Veranstalter den religiösen oder weihvollen Charakter nachzuweisen.

Am Karfreitag sind Veranstaltungen, Theater- und musikalische Veranstaltungen, Filmvorführungen und Vorträge jeglicher Art, auch ernsten Charakters während der Hauptzeit des Gottesdienstes verboten.

Nicht unter das gesetzliche Verbot fallen Kunstaussstellungen, Kunstführungen, Museenbetrieb, Tierschauen, Zooöffnungen und ähnliche Veranstaltungen.

Ich bitte, die mit der Planung, Durchführung und Genehmigung von Veranstaltungen befassten Dienststellen auf die Veranstaltungsverbote an den stillen Feiertagen hinzuweisen und sicherzustellen, dass die Vorschriften des Feiertagsgesetzes sowohl von staatlichen/kommunalen Einrichtungen wie von Privaten in ihrer Terminplanung entsprechend berücksichtigt werden.

Im Auftrag



(Schmitt)